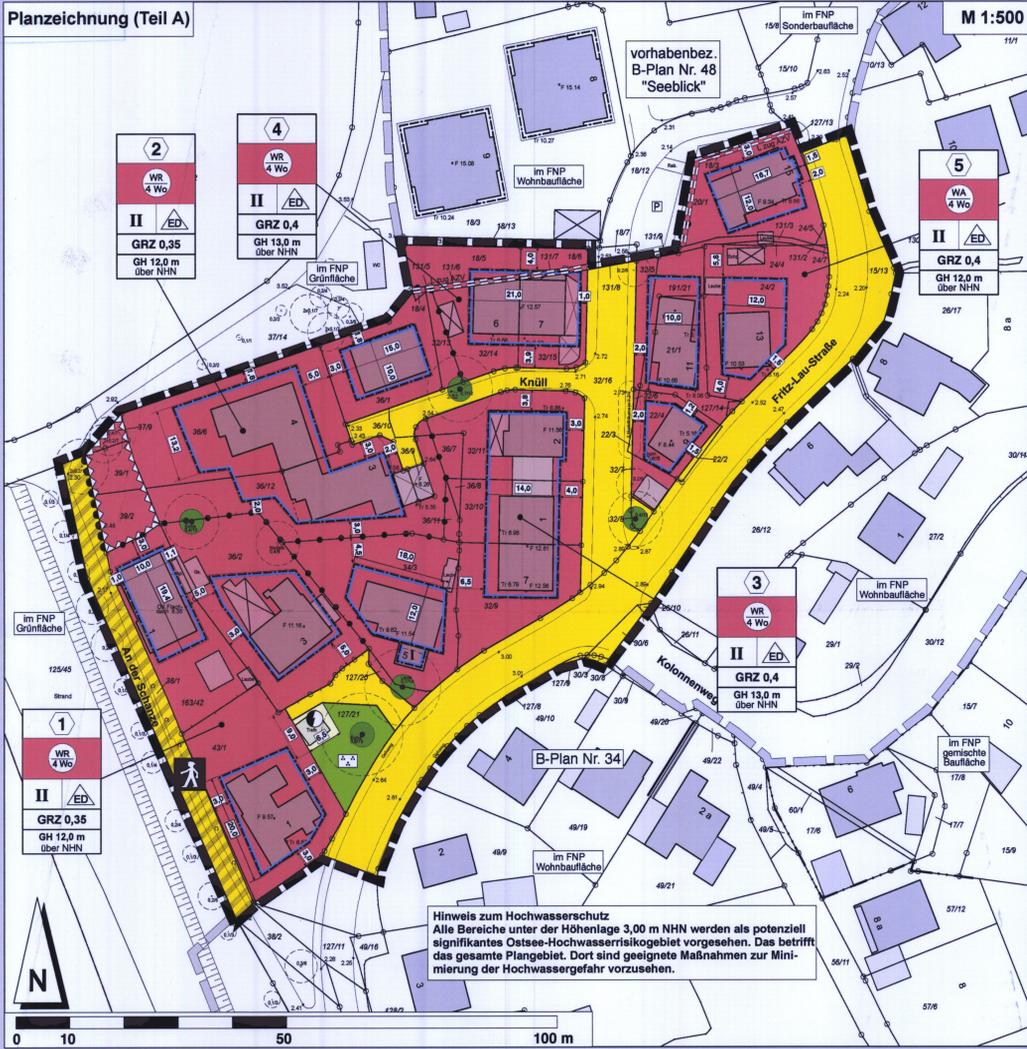


# Gemeinde Heikendorf Bebauungsplan Nr. 60 Teilbereich Möltenort, Knüll / Fritz-Lau-Straße / An der Schanze

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I. S. 1548)

Stand Oktober 2014, ergänzt Mai 2015



## Zeichenerklärung zum Teil A

<b>Art der baulichen Nutzung</b>	(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)	<b>Grünflächen</b>	(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
Reines Wohngebiet, hier: max. 4 Wohnungen	(§ 3 BauNVO)	Grünflächen	
Allgemeines Wohngebiet, max. 4 Wohnungen	(§ 4 BauNVO)	Zweckbestimmung:  öffentliche Grünfläche, Parkanlage	
Beschränkung der Zahl der Wohnungen	(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)	<b>Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen</b>	(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
<b>Maß der baulichen Nutzung</b>	(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)	Erhaltung: Bäume	
<b>GRZ 0,4</b> Grundflächenzahl, hier: 0,4	(§ 19 BauNVO)	<b>Sonstige Planzeichen</b>	
<b>I</b> Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß hier: maximal 1 Geschoss	(§ 20 BauNVO)	Leitungsrecht zugunsten Abwasserzweckverband	(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
<b>II</b> hier: maximal 2 Geschosse		Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind	(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
<b>GRZ 0,35</b> Grundflächenzahl, hier: 0,35	(§ 18 BauNVO)	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 60	(§ 9 Abs. 7 BauGB)
<b>GH 12,0 m über NHN</b> Gebäudehöhe, hier maximal 12,0 m über NHN		Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung hier: Maß der baulichen Nutzung	
<b>Bauweise, Baulinien, Baugrenzen</b>	(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)	<b>Nachrichtliche Kennzeichnung</b>	
nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	(§ 22 Abs. 2 BauNVO)	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der benachbarten Bebauungspläne	(§ 9 Abs. 7 BauGB)
Baugrenze	(§ 23 Abs. 3 BauNVO)	Nummerierung der Teilgebiete, hier: Teilgebiet 5	
<b>Verkehrsflächen</b>	(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)		
öffentliche Straßenverkehrsfläche			
öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung			
Zweckbestimmung:  Geh- und Radweg			
Bereich ohne Ein- und Ausfahrt			
<b>Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen</b>	(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)		
Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen			
Zweckbestimmung:  Elektrizität hier: Trafo			

## Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474);
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013, BGBl. I S. 1548;
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung von Städten und Gemeinden vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) (Nr. 39);
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474);
- Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474);
- Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) in der Fassung vom 22. Januar 2009 (GVOBl. S. 6), zuletzt geändert durch Artikel 8 LVO vom 16. März 2015 (GVOBl. S. 96);
- Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 07. Juli 2015 (GVOBl. S. 200,203);
- Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, ber. S. 486), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 225);

## Textliche Festsetzungen (Teil B)

- Städtebauliche Festsetzungen**
  - Nutzungsausschlüsse**
    - Nutzungsausschlüsse im allgemeinen Wohngebiet** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

In dem allgemeinen Wohngebiet zwischen Knüll und Fritz-Lau-Straße (Teilgebiet 5) werden die sonst nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen in diesem Bereich auch als Ausnahme nicht zugelassen.
    - Nutzungsausschlüsse in den reinen Wohngebieten** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

In den reinen Wohngebieten werden die sonst nach § 3 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen in diesem Bereich als Ausnahme nicht zugelassen. Davon abweichend wird für das im Teilgebiet 1 belegene Flurstück 43/1 (Fritz-Lau-Straße 1) An der Schanze/Ecke Fritz-Lau-Straße festgesetzt, dass dort neben Wohngebäuden auch kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes als Ausnahme zulässig sind.
    - Zulässigkeit von Wohnungszugängen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Im gesamten Plangebiet ist eine Wohnungszugang nur zulässig, wenn die Fußbodenhöhe (Rohfußbodenhöhe) des niedrigsten Raumes, welcher der Wohnungszugang dient, eine Höhe von mindestens 3,50 m NHN hat. Diese Festsetzung gilt auch für die Übermachtungsräume von Beherbergungsbetrieben.  
*Hinweis: Die im Rahmen des Bestandsschutzes weiterhin zulässige Wohnnutzung in Gebäuden mit einer niedrigeren Fußbodenhöhe bleibt davon unberührt.*
    - Zulässigkeit von gewerblicher Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Im gesamten Plangebiet ist eine gewerbliche Nutzung nur zulässig, wenn das Fußbodenniveau der gewerblich genutzten Räume eine Höhe von mindestens 3,00 m NHN hat. Eine Ausnahme von dieser Festsetzung, z.B. bei Einrichtung einer Außengastronomie oder einem Ladengeschäft mit stufenlosem Übergang vom Innenraum zur Außenfläche ist nur zulässig, wenn ein ausreichender Schutz vor dem Ostseehochwasser nachgewiesen wird.
    - Nutzungsausschluss für Nebenanlagen im Teilgebiet 2** (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Im reinen Wohngebiet im Teilgebiet 2 ist innerhalb der in der Planzeichnung umgrenzten Fläche, die von Bebauung freizuhalten ist (Flurstücke 37/9, 39/1, 39/2) der Bau von Stellplätzen und Garagen gemäß § 12 BauNVO und der Bau von Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO nicht zulässig. Als Ausnahme ist der Bau von gartenbezogenen baulichen Nebenanlagen wie Geräteschuppen oder Gartenpavillons zulässig, wenn die Grundfläche der einzelnen Anlage nicht größer als 10 qm ist und die Summe aller Anlagen innerhalb der umgrenzten Fläche nicht größer als 25 qm ist. Auch ist es als Ausnahme zulässig befestigte Wege und Außensitzplätze innerhalb dieser Fläche zu errichten. Weiterhin ist es als Ausnahme zulässig eine bauliche Anlage zum Hochwasserschutz in dem sonst von Bebauung freizuhaltenden Bereich zu errichten.
  - Zulässige Zahl der Wohnungen in den Wohngebäuden** (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

In den Teilgebieten 1 bis 5 ist es beim Bau von Einzelhäusern zulässig, maximal 4 Wohnungen je Wohngebäude zu errichten. Beim Bau von Doppelhäusern in den Teilgebieten 1 bis 5 wird festgesetzt, dass es je Haushälfte zulässig ist, maximal 2 Wohnungen zu bauen.

- Maß der baulichen Nutzung**
  - Gebäudehöhen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

In den Teilgebieten 1, 2 und 5 ist eine maximale Gebäudehöhe von 12,0 m NHN zulässig. In den Teilgebieten 3 und 4 ist eine maximale Gebäudehöhe von 13,0 m NHN zulässig.
  - Zahl der Vollgeschosse** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

In den Teilgebieten 1 bis 5 wird die Zulässigkeit von maximal II Vollgeschossen festgesetzt. Auf dem Flurstück 34/3 im Teilgebiet 3 wird in dem auf der Planzeichnung entsprechend markierten Bereich (Gebäudevorbau unter der Baumkrone) als Ausnahme die Zulässigkeit von nur I Vollgeschoss festgesetzt.
  - Höhe Erdgeschossrohfußboden** (§ 9 Abs. 3 Satz 1 BauGB)

Im gesamten Plangebiet wird für den Erdgeschossrohfußboden eines Wohngebäudes eine Mindesthöhe von 3,50 m NHN festgesetzt und beim Bau von gewerblich genutzten Gebäuden eine Mindesthöhe von 3,00 m NHN. Eine Ausnahme von dieser Festsetzung bei gewerblichen Nutzungen ist zulässig, wenn ein ausreichender Schutz vor dem Ostsee-Hochwasser nachgewiesen wird.  
Für den Erdgeschossrohfußboden sowohl für Wohnnutzungen als auch für gewerbliche Nutzungen wird eine maximale Höhe von 4,00 m NHN festgesetzt.
  - Zulässigkeit von Geländeabtragungen und Geländeaufschüttungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB, § 19 Abs. 3 Satz 2 BauNVO)

Die gewachsene Geländeoberfläche ist beizubehalten. Aufschüttungen und Abtragungen sind im gesamten Plangebiet nicht zulässig, dies gilt auch für gemäß § 63 (1) Nr. 8 LBO verfahrensfreie Aufschüttungen und Abtragungen. Ausnahmsweise zulässig sind Aufschüttungen für direkt an die Wohnungen der Hauptanlage anschließende Terrassen mit einer Fläche von jeweils max. 20 qm, bis zu einer Höhe des Erdgeschossfertigfußbodens. Des Weiteren ist es als Ausnahme zulässig im Bereich der jeweiligen Hauseingänge im Erdgeschoss eine stufenlose, behindertengerechte Rampe mit max. 6% Steigung zu errichten. Ihre Fläche ist nicht auf die zulässige maximale Grundfläche anzurechnen. Dabei sind die gesetzlichen Grenzabstände für Hauptanlagen einzuhalten.
  - Leitungsrecht für den AZV** (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

In der Planzeichnung ist ein Leitungsrecht zugunsten des Abwasserzweckverbandes Oster Fördre zur unterirdischen Führung eines Regenwasserkanals festgesetzt. Dieses Leitungsrecht beinhaltet auch die Zulässigkeit für den AZV im Rahmen von Pflege- und Instandsetzungen die zu den Leitungen führenden Grundstücksteile zu betreten und -wo möglich - zu befahren.

- Gestalterische Festsetzungen** (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 84 LBO)
  - Dachformen und Dachneigung**

Im gesamten Plangebiet ist bei den Hauptgebäuden für die Dächer eine Dachneigung von mindestens 30° festgesetzt. Die Dächer sind als symmetrische Dächer anzulegen. Für untergeordnete Bauteile und bauliche Nebenanlagen gilt diese Festsetzung nicht. Bei dem Bau von Carport- und Garagendächern als Flachdächer sind diese Dächer als Gründächer herzustellen.
  - Dachmaterial und Farbe**

Die geneigten Dächer der Hauptgebäude sind als Hartdächer mit Ziegeln oder Betonsteinen in Braun, Rot oder Anthrazit, bzw. in Mischung dieser Farben, zu bauen.
  - Außenwandmaterialien**

Die Außenwände der Hauptgebäude sind mit Außenmauerwerk oder als verputzte Wand herzustellen. Zulässig ist ein Holzanteil von 30 v.H. an den Gesamtaußenwandflächen. Gebäude mit einer reinen Holzfassade sind nicht zulässig.

## Satzung der Gemeinde Heikendorf über den Bebauungsplan Nr. 60 "Teilbereich Möltenort, Knüll/Fritz-Lau-Straße/An der Schanze"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), sowie nach § 84 Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) in der Fassung vom 22. Januar 2009 (GVOBl. S. 6), zuletzt geändert durch Artikel 8 LVO vom 16. März 2015 (GVOBl. S. 96) wird durch Beschlussfassung der Gemeindevertretung am 30.09.2015 folgende Satzung für den Bebauungsplan Nr. 60 "Teilbereich Möltenort, Knüll/Fritz-Lau-Straße/An der Schanze", aufgestellt als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

### Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung Heikendorf vom 24.02.2010 als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB. Die verfahrenleitenden Beschlüsse wurden auf den Bau- und Umweltausschuss delegiert. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 06.04.2010 durch Abdruck im Heikendorfer Anzeiger 04/2010.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) Satz 1 BauGB wurde im Rahmen einer Einwohnerversammlung am 24.05.2012 im Ratssaal des Rathauses der Gemeinde Heikendorf durchgeführt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 (1) BauGB am 26.04.2012 über das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 60 frühzeitig unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 60 "Teilbereich Möltenort, Knüll/Fritz-Lau-Straße/An der Schanze" mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 60 "Teilbereich Möltenort, Knüll/Fritz-Lau-Straße/An der Schanze", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 15.11.2012 bis einschließlich 17.12.2012 während der Öffnungszeiten des Amtes Schrevenborn nach § 3 (2) BauGB in der Amtsverwaltung Schrevenborn öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, durch Veröffentlichung im Internet ([www.heikendorf.de](http://www.heikendorf.de)) am 06.11.2012 und im Heikendorfer Anzeiger 11/2012 am 05.11.2012 bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung im Internet wurde am 05.11.2012 durch Abdruck im "Ostholsteiner Anzeiger" (Kieler Nachrichten) hingewiesen.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 (2) BauGB am 11.10.2012 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Heikendorf hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange am 13.09.2012 (§ 4 (1) BauGB) und am 18.03.2013 (§ 4 (2) BauGB) geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Die sich aus der Beschlusslage zu der Beteiligung nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB ergebenden Änderungen erforderten eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange. In der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 18.03.2013 wurde daher ein erneuter Entwurf- und Auslegungsbeschluss zum Entwurf gefasst und beschlossen, eine erneute öffentliche Auslegung sowie eine erneute Beteiligung gemäß § 4a (3) BauGB durchzuführen.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von den Änderungen der Planung berührt sind, wurden mit Schreiben vom 08.05.2013 gemäß § 4a (3) BauGB erneut am Bauleitplanverfahren beteiligt. Die erneute öffentliche Auslegung zur Planung gemäß § 4a (3) BauGB erfolgte in der Zeit vom 15.05.2013 bis einschließlich 17.06.2013 während der Öffnungszeiten des Amtes Schrevenborn, Dorfplatz 2, 24226 Heikendorf. Die erneute öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, durch Veröffentlichung im Heikendorfer Anzeiger 05/13 am 05.05.2013 bekannt gemacht.
- Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Heikendorf hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange am 02.09.2013 (§ 4a (3) BauGB) geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Die sich aus der Beschlussfassung zu der Beteiligung nach § 4a (3) BauGB ergebenden Änderungen erforderten eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange. In der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 18.11.2013 wurde daher ein erneuter Entwurf- und Auslegungsbeschluss gefasst und beschlossen, eine erneute öffentliche Auslegung sowie eine erneute Beteiligung gemäß § 4a (3) BauGB durchzuführen.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von den Änderungen der Planung berührt sind, wurden mit Schreiben vom 19.12.2013 gemäß § 4a (3) BauGB erneut am Bauleitplanverfahren beteiligt. Die erneute öffentliche Auslegung zur Planung gemäß § 4a (3) BauGB erfolgte in der Zeit vom 15.01.2014 bis einschließlich 17.02.2014 während der Öffnungszeiten des Amtes Schrevenborn, Dorfplatz 2, 24226 Heikendorf. Die erneute öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, durch Veröffentlichung im Heikendorfer Anzeiger 01/2014 am 06.01.2014 bekannt gemacht.
- Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Heikendorf hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange am 27.10.2014 und am 01.12.2014 (§ 4a (3) BauGB) geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Die sich aus der Beschlussfassung zu der erneuten Beteiligung nach § 4a (3) BauGB ergebenden Änderungen erforderten eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange. Auf der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 01.12.2014 wurde daher ein erneuter Entwurf- und Auslegungsbeschluss gefasst und beschlossen, eine erneute öffentliche Auslegung (4. öffentliche Auslegung) sowie eine erneute Beteiligung gemäß § 4a (3) BauGB durchzuführen.

15. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von den Änderungen der Planung berührt sind, wurden mit Schreiben vom 13.01.2015 gemäß § 4a (3) BauGB erneut am Bauleitplanverfahren beteiligt. Die erneute öffentliche Auslegung zur Planung gemäß § 4a (3) BauGB erfolgte in der Zeit vom 15.01.2015 bis zum 16.02.2015 während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Schrevenborn. Die erneute öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, durch Veröffentlichung im Heikendorfer Anzeiger 01/2015 am 05.01.2015 bekannt gemacht.

Heikendorf, den 18.02.2015  
  
 Der Bürgermeister

16. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Heikendorf hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 30.09.2015 (§ 4a (3) BauGB) geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

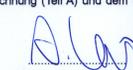
17. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Heikendorf hat den Bebauungsplan Nr. 60 "Teilbereich Möltenort, Knüll/Fritz-Lau-Straße/An der Schanze", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 30.09.2015 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Heikendorf, den 01.10.2015  
  
 Der Bürgermeister

18. Der katastermäßige Bestand am 03.11.2015 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Kiel, den 05.11.2015  
 Dipl.-Ing. Wulf Jeß  
 Geb. 1958, Kiel  
 Schulstraße 5 - Tel. 0431/62425  
 24103 Kiel  
  
 ObV Jeß

19. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Heikendorf, den 01.10.2015  
  
 Der Bürgermeister

20. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan nebst Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind gemäß § 10 Abs. 3 BauGB durch öffentliche Bekanntmachung im Heikendorfer Anzeiger am 05.11.2015 bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§§ 214, 215 (2) BauGB) sowie die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Mit Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung im Heikendorfer Anzeiger am 06.11.2015 ist die Satzung rechtskräftig geworden.

Heikendorf, den 10.11.2015  
  
 Der Bürgermeister



## Gemeinde Heikendorf (Amt Schrevenborn) Bebauungsplan Nr. 60 Teilbereich Möltenort

Fassung gemäß dem Satzungsbeschluss vom 30.09.2015

Stand: Oktober 2014 ergänzt Mai 2015  
 Projekt Nr.: H 519  
 Maßstab: 1:500  
 Bearbeitet: 05.11.2015

Gemeinde Heikendorf (Amt Schrevenborn) · Dorfplatz 2 · 24226 Heikendorf

Bearbeitung durch: Plankontor Stadt und Land GmbH  
 Am Bom 8b  
 22765 Hamburg  
 Präsidentenstraße 21  
 16816 Neurruppin

Tel.: 040-298 120 99-0  
 Fax: 040-298 120 99-40  
 Tel.: 03391-458180  
 Fax: 03391-458188

Web: [www.plankontor-stadt-und-land.de](http://www.plankontor-stadt-und-land.de)  
 Mail: [plankontor-hamburg@t-online.de](mailto:plankontor-hamburg@t-online.de)  
 Mail: [plankontor-neurruppin@t-online.de](mailto:plankontor-neurruppin@t-online.de)

